

# **VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES POMMERN-ZENTRUMS E.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Pommern-Zentrums e.V.“. Er hat seinen Sitz in Lübeck-Travemünde.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung von Bildung und Erziehung vor dem Hintergrund pommerscher Geschichte, die Förderung der Jugendhilfe, der Völkerverständigung sowie des pommerschen Heimatgedankens
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Ausrichtung von Veranstaltungen, die dem Satzungszweck dienen, vor allem im Pommern-Zentrum und in der von der Pommerschen Landsmannschaft unterhaltenen Ostsee-Akademie;
  - Ausstellungen und Publikationen betreffend der Geschichte des ganzen Pommern und der Nachbarregionen sowie ihres kulturellen Erbes als Bestandteil deutscher Kultur;
  - Jugendaustausch mit dem Ausland.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Beschluß kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, deren Entscheidung endgültig ist.

Die Mitgliedschaft kann schriftlich zum Ende jeden Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Für die Mitgliedschaft ist ein Mindestbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Juristische Personen haben mindestens den dreifachen Betrag eines Einzelmitgliedes zu zahlen.

Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31. März jeden Jahres fällig.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr einzuberufen. Die Einladung ist schriftlich zusammen mit der Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher zu versenden. Eine Mitgliederversammlung muß auf Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Versammlung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist.

Die Mitgliederversammlung

wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren, und zwar sind in geraden Jahren der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, in den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende und der Kassenwart zu wählen.

wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer für zwei Jahre

genehmigt die Jahresrechnung, beschließt über Vorstandsvorlagen, entlastet den Vorstand

beschließt über die Satzung mit Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden.

über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schriftführer und
- Kassenwart

Dem Vorstand gehört außerdem ein von der Pommerschen Landsmannschaft entsandter Vertreter als geborenes Mitglied an.

Einer der beiden Vorsitzenden zusammen mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart vertreten gemeinsam den Verein rechtswirksam im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

### **§ 8 Kassenprüfung**

Die Kassenführung des Vereins ist durch zwei Kassenprüfer oder ihre Vertreter mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Über jede Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen.

### **§ 9 Begünstigungs- und Zuwendungsausschluß**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit - Mehrheit der Anwesenden oder bei dessen Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die im § 2 dieser Satzung umschriebenen Vereinszwecke.

### **§ 11 Schlußbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde in der konstituierenden Mitgliederversammlung am 11. Juli 2002 in Eckernförde beschlossen.  
Die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck ist durch den Vorstand zu veranlassen. Von Gericht, Finanzamt oder anderen Behörden verlangte Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art oder mit steuerlicher Wirkung können vom Vorstand beschlossen werden.
2. Mit den in dieser Satzung verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen ist die jeweils zutreffende weibliche oder männliche Sprachform gemeint.
3. Die Satzungsergänzung wurde vom Vorstand am 28. September 2002 beschlossen.
4. Die Satzungsänderung wurde von der Jahreshauptversammlung am 10. Februar 2006 beschlossen.

Lübeck-Travemünde, den 10.02.2006  
Der Vorstand

Lübeck / Pommern-Zentrum, den ..... (Unterschriften der Gründungsmitglieder)